

# **Schulverein Gymnasium „Geschwister-Scholl“ Magdeburg e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen SCHULVEREIN GYMNASIUM „GESCHWISTER-SCHOLL“ MAGDEBURG e.V.

Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg unter der Nr. 10994 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck des Vereins ist es, auf gemeinnütziger Grundlage das Geschwister-Scholl-Gymnasium Magdeburg bei der Erfüllung seiner Aufgaben ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen an die Schule zur Unterstützung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über die Pflichten des Schulträgers hinausgehen, sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, werden die von ihnen geleisteten Sacheinlagen oder Spenden und geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

Der Verein darf keine Ausgaben tätigen, die dem Zweck des Vereins nicht dienen oder Vereinsmitglieder oder Dritte unverhältnismäßig begünstigen. Über die Höhe der möglichen Förderung von Vereinsmitgliedern oder Schülern des Geschwister-Scholl-Gymnasiums wird durch erweiterten Vorstand im Sinne des Vereins nach tiefgründiger Prüfung des Antrages auf Unterstützung beraten. Anschließend wird dem Antrag durch Abstimmung stattgegeben oder dieser abgelehnt. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden.

Insbesondere soll den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, den Schülerinnen und Schülern selbst sowie ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern im Dienst und im Ruhestand die Mitgliedschaft angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler der Schule können auch Mitglieder des Vereins werden, wenn sie noch nicht volljährig sind. In diesem Fall muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder der Verlust der Geschäftsfähigkeit der natürlichen Person.

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein **Ausschluss** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten

Über den Ausschluss entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes auf Antrag mindestens eines Vorstandesmitgliedes mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Vor dem Antrag an den Vorstand ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet auch dann, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und nach einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Absendung des ersten Mahnschreibens nachkommt. Das Mahnschreiben muss den Hinweis auf die Beendigung der Mitgliedschaft enthalten. Spenden werden nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann gestaffelte Beiträge vorsehen. Von den Bestandsmitgliedern werden Beiträge im ersten Quartal des Geschäftsjahres für ein Jahr erhoben. Bei Neumitgliedern können die Beiträge im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres erhoben werden. Die Beiträge werden aus verwaltungstechnischen Gründen nur über das Lastschriftverfahren eingezogen, einzelne Überweisungen von Beiträgen können nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen soll der Vereinszweck durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen unterstützt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- und der erweiterte Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands und des Beisitzers
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

## **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, diese kann in Präsenz und oder Digital stattfinden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Ferientage in Sachsen-Anhalt sind als Einberufungstage ausgeschlossen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands und/oder des Beisitzers, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Blockwahlen sind zulässig. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem anwesenden Schriftführer, dem Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Beschlüsse, die zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen führen, sind im Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen. Bei Abstimmungen im erweiterten Vorstand gelten Anträge die Rechtsgeschäfte über 500 Euro betreffen bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

### **§ 9 erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- 1 Beisitzer (aktiver Lehrer oder Elternteil von einem schulpflichtigen Kind des Gymnasiums zum Zeitpunkt der Wahl),
- der/die Schulleiter(in) oder der/die stellvertretende Schulleiter(in),
- der/die Vorsitzende der Elternvertretung,
- der/die Vorsitzende der Schülervvertretung.

Der Schulleiter oder der stellvertretende Schulleiter, der Vorsitzende der Elternvertretung und der Vorsitzende der Schülervvertretung sind von Amts wegen Mitglied im erweiterten Vorstand.

### **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Leitung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

### **Wahl des Vorstands:**

Der Vorstand und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Schulleiter und ein im Dienst befindlicher Lehrer sind von der Ausübung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes ausgeschlossen.

### **Vorstandssitzungen:**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

## **§ 11 Anträge an den Verein**

Für Anträge von Lehrern und Schülern an den Verein ist der aktuell gültige Förderantrag zu nutzen. Die Anträge sind über die Schulleitung an den Förderverein zustellen, über diesen Weg soll sichergestellt werden, dass eine Finanzierung aus regulären Fördertöpfen nicht möglich ist. Wird dieser Antrag nicht von der Schulleitung befürwortet, gilt dieser als abgelehnt. [eingefügt um die gelebte Praxis abzubilden]

Vereinsmitglieder können unabhängig von der oben genannten Verfahrensweise Anträge direkt an den Förderverein stellen. [zweiter Weg für Mitglieder]

Über die Anträge wird dann in den Vorstandssitzungen bzw. in den erweiterten Vorstandssitzungen entschieden.

## **§12 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds**

Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb von 2 Jahren aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des erweiterten Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied, während der Amtszeit aus, kann die Funktion kommissarisch auf Vorschlag des Vorstandes besetzt werden. Im Falle des Vertrauensentzuges gegenüber einem Vorstandsmitglied ist der erweiterte Vorstand berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss das Vorstandsmitglied von seinen Aufgaben vorübergehend zu entbinden. Über das weitere Vorgehen entscheidet der erweiterte Vorstand im Rahmen einer einzuberufenden Vorstandssitzung.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für die Auflösung ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenden Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes etwa vorliegende Vermögen fällt dem Schulträger mit der Auflage zu, es im Sinne des Vereinszweckes zu Gunsten des Geschwister-Scholl Gymnasiums zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 13. Juli 2022 von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen.

Die bisherige Satzung vom 08. Dezember 2010 wurde hiermit gleichzeitig gelöscht.